

Satzung zur Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Erfurt vom xx.xx.xxxx

Auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, des § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (Thüringer Schulfinanzierungsgesetz - ThürSchFG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils gültigen Fassung, des § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie Art. 3 Nr. 2b und Art. 4 Nr. 2c des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Erfurt durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx (Beschluss zur DS 2519/23) folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Grundsätze der Schülerbeförderung auf Schulwegen für Schüler:

1. der allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsvorbereitungsjahres und
4. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,

in der Landeshauptstadt (LH) Erfurt, einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft.

§ 2 Träger der Schülerbeförderung

(1) Die LH Erfurt ist Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler sowie, im Rahmen des Schulaufwandes, für Schüler an überregionalen Förderschulen und Spezialschulen und -klassen.

(2) Als Träger der Schülerbeförderung hat die LH Erfurt bei bestehendem Anspruch nach § 4 ThürSchFG die Pflicht, die Schüler nach Maßgabe dieser Satzung auf dem Schulweg zu befördern oder die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

§ 3 Antragsteller, Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt für Leistungen gem. § 4 Absatz 3 ThürSchFG sind die Sorgeberechtigten sowie Ersatzsorgeberechtigten kraft Bestellung (z. B. Vormund, Betreuer, Jugendamt etc., nachfolgend Sorgeberechtigte genannt) des minderjährigen Schülers oder der volljährige Schüler selbst.

(2) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich mittels festgelegter Antragsformulare. Sie sind in den Schulen und dem Amt für Bildung erhältlich. Für Schüler der allgemeinbildenden Schulen kann der Antrag außerdem über das Thüringer Antragsmanagementsystem der Verwaltungsleistungen (ThAVEL) gestellt werden.

(3) Anträge auf Schülerbeförderung auf Schulwegen sind vollständig, leserlich und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und in der besuchten Schule abzugeben.

(4) Soweit vorhanden, sind Unterlagen wie z.B. eine Zuweisung des Staatlichen Schulamtes, Ablehnungsschreiben von Schulen, die Berechtigung für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) und der Sozialausweis der LH Erfurt als Kopie beizufügen.

(5) Schüler mit Wohnsitz in Erfurt, die ihre Schulpflicht an einer Schule außerhalb der LH Erfurt (Gastschüler) erfüllen, erhalten das Antragsformular im Amt für Bildung. Von der auswärtigen Schule ist der Schulbesuch auf dem Antrag zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist im Amt für Bildung einzureichen.

(6) Die Anträge müssen bis zum 5. eines Monats im Amt für Bildung vorliegen, damit eine Ausführung des Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruches zu Beginn des Folgemonats gewährleistet ist. Ansprüche aus verspätet eingereichten Anträgen können erst zu Beginn des übernächsten Monats realisiert werden.

(7) Der Antrag für Leistungen gem. § 4 Absatz 3 ThürSchFG wird für die Dauer des Schulbesuchs gestellt. Ausnahmen gelten beim Besuch von Gemeinschaftsschulen sowie Förderzentren wie folgt:

- Antragstellung bis Klassenstufe 4,
- Antragstellung ab Klassenstufe 5.

Ein Wohnsitz- und/oder Schulwechsel bedarf in jedem Fall einer unverzüglich erneuten Antragstellung.

(8) Wird mit der Antragstellung eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers geltend gemacht oder muss ein Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung ohne Mindestbegrenzung i. S. d. § 4 Abs. 4 Satz 5 ThürSchFG befördert werden, ist dies durch den Antragsteller ausführlich zu begründen. Zum Nachweis einer Behinderung ist grundsätzlich ein ärztlicher Nachweis vorzulegen. Der Träger der Schülerbeförderung behält sich vor zusätzlich ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

§ 4 **Durchführung der Schülerbeförderung**

- (1) Die Notwendigkeit der Beförderung auf dem Schulweg bestimmt sich nach § 4 ThürSchFG.
- (2) Die LH Erfurt entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung über eine der Behinderung adäquate Beförderung.
- (3) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist für Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar. Wenn der Schüler eine andere als von der LH Erfurt festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht erstattet.
- (4) Wird ein Schülerspezialverkehr oder ein freigestellter Schülerverkehr zur Schule eingerichtet, entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.

§ 4a **Ausgabe von Schülerfahrausweisen**

- (1) Die LH Erfurt kommt ihrer Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung für Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 an allgemeinbildenden Schulen durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach. Dies geschieht mittels Fahrkarten mit eFAW (elektronischen Fahrausweis) der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) zum jeweils wirtschaftlichsten Tarif.
- (2) Die Schülerfahrausweise werden den Schülern durch die EVAG rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn auf dem Postweg zugestellt.
- (3) Bei Verlust obliegt den Sorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst die Ersatzbeschaffung. Gleiches gilt für zusätzlich entstehende Kosten für die Ersatzbeschaffung sowie die Beförderungskosten für den Zeitraum bis zum Erhalt eines neuen Schülerfahrausweises.
- (4) Die Schülerfahrausweise sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung unverzüglich an diesen zurückzugeben.
- (5) Soweit die LH Erfurt Schülerfahrausweise zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung stellt, entfällt die Erstattung von Beförderungsaufwendungen.
- (6) Die LH Erfurt behält sich Rückforderungen bei zu Unrecht erhaltenen Leistungen vor.

§ 4b **Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

(1) Für Schüler an den unter § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 dieser Satzung genannten Vollzeitschulformen der berufsbildenden Schulen, anspruchsberechtigte Schüler nach dem StaFamG sowie Schüler mit Wohnsitz in Erfurt, die eine Schule außerhalb der LH Erfurt besuchen, kommt die LH Erfurt ihrer Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach, in dem sie die notwendigen Beförderungskosten für den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet.

(2) Besucht ein Schüler eine Schule außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der LH Erfurt, besteht ein Erstattungsanspruch nur i. H. d. Beförderungsaufwendungen die durchschnittlich entstehen würden, wenn er eine Schule im Gebiet der LH Erfurt besuchen würde.

(3) Die Beförderungskosten werden i. H. der Aufwendungen, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Beachtung höchstmöglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, entstehen, berücksichtigt.

(4) Für Schüler der Spezialklassen des Albert-Schweitzer-Gymnasiums findet bzgl. der Höhe der Rückerstattung § 4 Abs. 8 ThürSchFG Anwendung.

(5) Die dem Schüler zum Zwecke der Erstattung in der Schule ausgehändigten bzw. bei Gastschülern an die Heimatanschrift zugestellten Formulare (Kontovordrucke) sind jeweils bis zum 30. November und bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres an das Amt für Bildung der Stadtverwaltung Erfurt zurückzugeben. Fahrtkostenabrechnungen, die mehr als drei Monate nach den jeweils vorgenannten Terminen im Amt für Bildung eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(6) Die Erstattung erfolgt für die Monate Januar bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres im Monat August, für den Zeitraum 1. Schultag des jeweiligen Schuljahres bis Dezember, im Dezember unter Nutzung der vom Zahlungsempfänger angegebenen Bankverbindung.

(7) Die Erstattung der Beförderungskosten für den Monat Dezember wird zum Ausgleich der schulfreien Tage und der Ferien des laufenden Schuljahres halbiert.

(8) Bei nicht genehmigter Abwesenheit des Schülers erfolgt für diesen Zeitraum keine Erstattung. Eine Verrechnung der unentschuldigten Fehltage, die schuljährlich von der besuchten Schule an das Amt für Bildung gemeldet werden, erfolgt mit der Erstattung zum jeweiligen Schuljahresende.

(9) Ist eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr im Ausnahmefall unzumutbar, erstattet die LH Erfurt die Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen. Für genehmigte Fahrten wird die Erstattung gemäß der auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes jeweils geltenden Dienstanweisung der Stadtverwaltung Erfurt und dieser Satzung festgelegt. Über das Vorliegen einer Unzumutbarkeit entscheidet die LH Erfurt.

§ 4c Schülerspezialverkehr

(1) Ein schultäglicher Schülerspezialverkehr (Fahrdienst) ist in der LH Erfurt ausschließlich für diejenigen Schüler eingerichtet, die auf Grund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg mittels öffentlicher Verkehrsmittel zu bewältigen.

(2) Die Bewilligung eines Fahrdienstes ist grundsätzlich nur möglich, wenn dessen Notwendigkeit mittels ärztlicher Nachweise dokumentiert ist.

(3) Die Organisation des Fahrdienstes legt die LH Erfurt mit dem beauftragten Unternehmen vertraglich fest.

(4) Bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung ist, um Leerfahrten zu vermeiden, das Unternehmen sowie das Amt für Bildung durch den Sorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst unverzüglich zu informieren; bei schuldhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann die LH eine Erstattung der ihr durch Leerfahrten entstehenden Kosten von dem Sorgeberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler verlangen.

(5) Die Beförderungsleistung für einen Schüler kann widerrufen werden, wenn sie, nach vorheriger Ausschöpfung sämtlicher Abhilfemöglichkeiten, für das beauftragte Unternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch die Verkehrssicherheit oder andere Personen im Fahrzeug gefährdet werden oder der Fahrdienst über die Dauer von drei Schultagen ohne Information der Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers selbst, nicht in Anspruch genommen wurde.

(6) Werden Schüler, die ansonsten keinen Anspruch haben, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. nach vorangegangenen operativen Eingriff) mittels Fahrdienst auf dem Schulweg befördert, werden den Sorgeberechtigten die dadurch eventuell entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Die Beförderungsaufwendungen auf Schulwegen für mit bestandskräftigen Bescheid anspruchsberechtigten Schülern ab der Klassenstufe 11 an

- allgemeinbildenden Schulen,
- beruflichen Gymnasien,
- Fachoberschulen sowie
- derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,

werden rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 mit einem Prozentsatz von 100 v. H. übernommen.

(2) Sorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, die die Stadt Erfurt seit dem 1. Januar 2023 mit einem Prozentsatz von 50 v. H. an den Beförderungsaufwendungen beteiligt hat, wird der verbliebene Differenzbetrag auf Antrag erstattet.

(3) Anträge i. S. d. Absatzes (2) können bis zum 31.07.2024 formlos und mit Bezug auf diese Satzung beim zuständigen Amt für Bildung gestellt werden.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, männlich, divers verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 24. Oktober 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 03.11.1995, außer Kraft.